



E-CONTROL

R STR G 02/17

PA 28802/17

Antragstellerin:

vertreten durch:

Antragsgegnerin:

vertreten durch:

per RSb

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und Mag.^a Kirchner, Dr. Korinek, Dr. Fürst und Dipl.Ing. Pressl als weitere Mitglieder über den Streitschlichtungsantrag

der Antragstellerin,

wider die Antragsgegnerin,

in der Sitzung am 22. November 2017 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 108/2017, iVm § 132 Abs 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl I Nr 108/2017, beschlossen:

I. Spruch

Der Streitschlichtungsantrag wird zurückgewiesen.

II. Begründung

II.1. Sachverhalt

Unstrittig steht fest:

Die in _____ ansässige Antragstellerin und die Antragsgegnerin – eine Fernleitungsnetzbetreiberin mit dem Sitz in _____ – schlossen eine Reihe von langfristigen Transportverträgen über die Durchleitung von Gas der Antragstellerin durch Österreich, die in der Änderungsvereinbarung vom 14.12.2012 geändert, neu gefasst und konsolidiert wurden. Art 14 dieser Änderungsvereinbarung enthält folgende Schiedsklausel¹:

„Etwaige sich zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Kapazitätsvertrag, seinem Bestand oder seiner Beendigung, Auslegung oder Erfüllung ergebende Streitigkeiten oder entsprechende Ansprüche der Parteien sind ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) in ihrer neuesten Fassung durch 3 (drei) gemäß den Bedingungen dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter zu entscheiden. Schiedsort ist Wien (Österreich). Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. In jeder Beziehung, d.h. auch als Verfahrensordnung, gilt österreichisches Recht (unter Ausschluss der Kollisionsnormen).“

Am 24.9.2015 brachte die Antragstellerin - gestützt auf Art 14 der Änderungsvereinbarung - beim Internationalen Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer eine Schiedsklage gegen die Antragsgegnerin ein. Mit dieser Klage

¹ Im englischen Original: „Any dispute arising between or claim of the Parties under this Capacity Contract, its existence or termination, construction or performance shall exclusively and finally be settled by an arbitral tribunal pursuant to the Rules or Arbitration of the International Chamber of Commerce (ICC) in its latest version by 3 (three) arbitrators appointed under the Terms of these Rules. The tribunal shall sit in Vienna (Austria). The arbitration proceedings shall be conducted in English. Austrian law (excluding rules and regulations governing conflicts of laws) shall be applied in any respect, i.e., also as code of procedure.“

begehrt sie einen Schiedsspruch, der eine Erklärung enthält, dass die langfristigen Verträge und die Änderung ab dem 30.9.2012 null und nichtig sind, und mit dem angeordnet wird, dass die Antragsgegnerin Millionen EUR an die Antragstellerin zahlt. Dazu stellt sie Eventualbegehren.

Mit Prozessleitender Verfügung Nr 3 vom 27.7.2017 setzte das Schiedsgericht das Schiedsverfahren bis zum 29.9.2017 aus und gab der Antragstellerin die Gelegenheit, das Streitschlichtungsverfahren vor der Regulierungskommission gemäß § 132 Abs 2 GWG 2011 bis spätestens 29.9.2017 einzuleiten, und sprach ferner aus, das Schiedsverfahren so lange weiter auszusetzen, bis der Bescheid der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs 3 E-ControlG vorgesehenen Frist zugestellt worden ist, wenn die Antragstellerin das Streitschlichtungsverfahren einleitet. Die Ansprüche der Antragstellerin seien zumindest gegenwärtig unzulässig. Diese Ansprüche fielen in den Geltungsbereich von § 132 Abs 2 GWG 2011. Die Durchführung des in § 132 Abs 2 GWG 2011 festgelegten Streitschlichtungsverfahrens vor Beschreitung des Rechtswegs (oder vor Anrufung eines Schiedsgerichts) für Netzbenutzer sei zwingend. Im Hinblick auf § 582 Abs 1 ZPO teile das Schiedsgericht die Ansicht, dass die „Unzulässigkeit des Rechtswegs“ die Unzulässigkeit von Schiedsverfahren zur Folge habe.

II.2. Verfahrensablauf

Am 29.9.2017 brachte die Antragstellerin bei der Regulierungskommission der E-Control einen Streitschlichtungsantrag gemäß § 132 Abs 2 GWG 2011 iVm § 12 E-ControlG ein. Sie beantragt, die Regulierungskommission möge,

- a) sich für unzuständig erklären, den streitgegenständlichen Streitfall zu entscheiden, und aus diesem Grund die Anträge der Antragstellerin zurückweisen,
- b) in eventu die langfristigen Transportverträge und den Änderungsvertrag seit 30.9.2012 für nichtig erklären und die Antragsgegnerin zur Zahlung von EUR samt Zinsen zu verurteilen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der langfristigen Transportverträge habe die Antragsgegnerin allein und gemeinsam mit ihrem Mutterunternehmen auf mehreren Märkten eine beherrschende Stellung für den Transport von Gas nach inne gehabt und missbraucht. Dadurch habe die Antragstellerin missbräuchliche Bedingungen in diesen Verträgen akzeptieren müssen. Diese langfristigen Verträge seien mit Änderungsvereinbarung vom 14.12.2012 geändert, neu gefasst und konsolidiert worden. Die vor dem Schiedsgericht geltend gemachten Ansprüche der Antragstellerin fielen nicht in den Anwendungsbereich von § 132 Abs 2 GWG 2011, weil die Wortfolge „über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen“ nur den Schluss zuließe, dass nur direkt aus dem vertraglichen Verhältnis der Parteien entspringende Streitigkeiten unter § 132 Abs 2 GWG 2011 abgehandelt werden könnten. Die Frage jedoch, die sich im gegenständlichen Rechtsstreit stelle, sei aber, ob die Vertragsbeziehungen zwischen

Antragstellerin und Antragsgegnerin wegen eines Verstoßes gegen europäisches Wettbewerbsrecht nichtig seien und sich aus einer solchen Nichtigkeit direkt aus dem Gesetz Folgen ergeben, nämlich konkret Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin. Außerdem sei das Institut der „sukzessiven Kompetenz“ dazu eingerichtet worden, um die Gerichte zu entlasten; § 132 Abs 2 GWG 2011 solle dementsprechend verhindern, dass Gerichte mit Standardverfahren belastet werden, die die Regulierungskommission aufgrund ihrer einschlägigen fachlichen Kompetenz und einer erheblich flexibleren Verfahrensordnung treffsicherer und mit erheblich geringerem Zeit- und Kostenaufwand entscheiden kann. Dass der vorliegende Fall nicht von der Regulierungskommission zu entscheiden sei, zeige sich besonders deutlich in der zeitlichen Vorgabe des § 12 Abs. 4 E-ControlG, wonach die Regulierungskommission binnen zwei bzw. höchstens vier Monaten eine Entscheidung treffen müsse. Dass dieser Zeitraum für das gegenständliche Verfahren zu kurz wäre, zeige die bisherige Verfahrensdauer von fast zwei Jahren vor dem Schiedsgericht.

Selbst wenn ihre Ansprüche in den Anwendungsbereich von § 132 Abs 2 GWG 2011 fielen, schließe die zwischen den Parteien vereinbarte Schiedsklausel die Zuständigkeit der Regulierungskommission aus. Dies sei insbesondere deshalb der Fall, weil die Parteien eine ausschließliche und abschließende Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart hätten, und damit nicht nur die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sondern auch die vorläufige Zuständigkeit der Regulierungskommission ausgeschlossen sei. Dies sei auch rechtlich erlaubt, da es keinen Sinn mache, es Parteien zu erlauben, sich gemäß §§ 577 ff ZPO dem endgültigen Rechtsschutz der staatlichen Gerichte zu begeben, aber das Gleiche bei der bloßen vorläufigen Zuständigkeit der Regulierungskommission untersagt sei. Es gebe auch keine vorübergehende Schiedsunfähigkeit; entweder sei ein Anspruch schiedsfähig oder nicht. Die Ansprüche der Antragstellerin seien ganz klar dem Privatrecht zuzuordnen und daher gemäß § 582 ZPO schiedsfähig.

Der Antragsgegnerin erwiderte mit Schreiben vom 20.10.2017, dass sie auf Grund der gesetzlichen Frist von zwei Monaten (§ 12 Abs 3 E-ControlG) ihre Stellungnahme auf das Hauptbegehren beschränken werde, sich jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalte weitere Stellungnahmen hinsichtlich der Eventualvorbringen nachzureichen. In Bezug auf den Hauptantrag, der die Zuständigkeitsfrage der Regulierungskommission klären soll, führt die Antragsgegnerin aus, dass der Anwendungsbereich des § 132 Abs 2 GWG 2011 ein sehr weiter sei, da er jegliche Verpflichtungen betreffe, die aus einem Verhältnis zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entspringen; auf eine vertragliche Beziehung komme es nicht an. Die Zuständigkeit der Regulierungskommission sei zwingend und nicht mit Schiedsklausel zu umgehen.

Am 14.11.2017 hat die Antragsgegnerin in einer zweiten Stellungnahme zur Sache vorgebracht, dass sie nie eine marktbeherrschende Stellung missbraucht habe und auch die Geschäftsgrundlage für die streitgegenständlichen Verträge nicht weggefallen sei.

II.3. Rechtliche Beurteilung

1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Hauptantrag unter Zugrundelegung des Antragsvorbringens dahin zu verstehen ist, den unter der Bezeichnung Eventualbegehren in der Sache gestellten Streitschlichtungsantrag wegen Unzuständigkeit der Regulierungskommission zurückzuweisen. Festzuhalten ist ferner, dass die Prozessleitende Entscheidung Nr 3 des Schiedsgerichts weder formell (mangels Schiedsspruchs: § 592 Abs 1 ZPO) noch inhaltlich eine Entscheidung ist, mit der das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneinte.

2. Nach § 132 Abs 2 Satz 1 Z 1 GWG 2011 entscheiden in Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen die Gerichte.

Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten in solchen Streitigkeiten kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs 4 E-ControlG vorgesehenen Frist (vier Wochen) eingebracht werden. Regulierungsbehörde ist die Regulierungskommission (§ 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG). Die Klage ist beim zuständigen ordentlichen Gericht anhängig zu machen (§ 12 Abs 4 E-ControlG).

Dem Kläger ist der Rechtsweg bis zur Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens versperrt. Die Missachtung sukzessiver Kompetenz ist eine Frage der Rechtswegzulässigkeit (vgl zum ELWOG RIS-Justiz RS0125513; insbesondere 4 Ob 287/04s; zum sozialversicherungsrechtlichen Verfahren RIS-Justiz RS0085867). In einem solchen Fall ist die Klage - unter Nichtigerklärung eines dennoch geführten Verfahrens - vom Gericht zurückzuweisen.

3. Schon aus dem Wortlaut des § 12 Abs 4 E-Control (arg „ordentliches Gericht“) ergibt sich, dass in den erfassten Streitigkeiten (§ 132 Abs 2 Satz 2 GWG 2011) nur die ordentlichen Gerichte im Verhältnis der sukzessiven Kompetenz zur Regulierungsbehörde stehen, nicht aber Schiedsgerichte. Im Schiedsverfahren werden privatrechtliche Streitigkeiten aufgrund einer Vereinbarung der Parteien, der Schiedsvereinbarung, statt von staatlichen Gerichten durch nichtstaatliche Entscheidungsorgane entschieden (*Rechberger/Melis* in *Rechberger*⁴ vor § 577 ZPO Rz 2; vgl *Piska* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht [1999] Art 82 B-VG Rz 16).

4. Bei der Schiedsvereinbarung handelt es sich um einen reinen Prozessvertrag. Deshalb bestimmt sich die objektive Schiedsfähigkeit nach Prozessrecht (OGH 7 Ob 502/96; *Rechberger/Melis* in *Rechberger*⁴ § 581 ZPO Rz 5).

5. Die Parteien vereinbarten ein Schiedsgericht mit dem Schiedsort in Österreich. Die vereinbarte Schiedsklausel legt eine ausschließliche und abschließende Zuständigkeit eines Schiedsgerichts fest. Die vorliegende Streitigkeit ist von der Schiedsklausel erfasst.

6. Die Bestimmungen des Vierten Abschnitts Schiedsverfahren der ZPO (§§ 577 bis 618 ZPO) sind anzuwenden, wenn der Sitz des Schiedsgerichts in Österreich liegt (§ 577 Abs 1 ZPO).

7. Nach § 582 Abs 1 Satz 1 ZPO idF Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 – SchiedsRÄG 2006 BGBl I 2006/7 kann jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Objektiv schiedsfähig sind nur Ansprüche, die dem Privatrecht zuzurechnen sind und über die daher vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist. Nicht objektiv schiedsfähig sind daher Rechtssachen, über die in Österreich von Verwaltungsbehörden (einschließlich Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Patentamt usw), Verwaltungsgerichten und dem Verfassungsgerichtshof entschieden wird (*Hausmaninger* in Fasching/Konecny³ IV/2 § 582 ZPO Rz 32 mwN). Zu diesen nicht objektiv schiedsfähigen Rechtssachen gehören zB die in § 132 Abs 1 GWG 2011 genannten, von der Regulierungsbehörde zu entscheidenden Streitigkeiten.

8. § 582 Abs 2 ZPO lautet:

„Familienrechtliche Ansprüche sowie alle Ansprüche aus Verträgen, die dem Mietrechtsgesetz oder dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz auch nur teilweise unterliegen, einschließlich der Streitigkeiten über die Eingehung, das Bestehen, die Auflösung und die rechtliche Einordnung solcher Verträge, und alle wohnungseigentumsrechtlichen Ansprüche können nicht Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Abschnitts, nach denen Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.“

Entsprechend dem § 582 Abs 2 letzter Satz ZPO blieb auch die Regelung des § 9 Abs 2 Arbeits- und Sozialgerichtsg – ASGG unberührt, wonach ua in Sozialrechtssachen Schiedsvereinbarungen unwirksam sind (ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 8). Sozialrechtssachen im Sinn dieser Bestimmung sind die in § 65 ASGG aufgezählten Rechtsstreitigkeiten. Die Arbeits- und Sozialgerichte entscheiden in sukzessiver Kompetenz (§ 67 ASGG; s RIS-Justiz RS0085867).

9. Zu § 582 ZPO führen die Gesetzesmaterialien (ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 8) aus:

„... Auch bei einer grundsätzlich bejahenden Einstellung zu der Möglichkeit der Parteien, Streitigkeiten zwischen ihnen nach von ihnen frei gewähltem formellen und materiellen Recht zu regeln, müssen aber der Autonomie der Parteien doch Grenzen gesetzt werden: Weil eine Berücksichtigung von aus staatlicher Sicht unabdingbaren Regeln etwa des materiellen Rechtes in einem Aufhebungsverfahren nicht immer möglich ist, werden manche Rechtsgebiete grundsätzlich aus dem Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen oder andere Kautelen vorgesehen. In der vorgeschlagenen Bestimmung werden daher jene Bereiche, in denen das staatliche Rechtsschutzmonopol jedenfalls unberührt bleiben soll, angeführt. Dies betrifft zum einen die familienrechtlichen Ansprüche. ... Zum anderen werden auch alle diejenigen Rechtsverhältnisse aus dem Kreis der schiedsfähigen Ansprüche ausgenommen, die einer der drei großen Wohnrechtsmaterien angehören, Dies entspricht dem schon zur bisherigen Rechtslage herrschenden Verständnis. Es handelt

sich bei diesen Materien ja größtenteils um zwingendes Recht; damit stünde die Zulässigkeit einer antizipierten Parteiendisposition über die Art der Erledigung von Streitigkeiten in strukturellem Widerspruch (vgl etwa OGH 5 Ob 186/99k ...). ...“.

10. Aus den zitierten Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass der Katalog angeführter Rechtsgebiete nicht abschließend zu verstehen ist. Überall dort, wo sich der Staat im Interesse besonders schutzwürdiger Rechtsgüter ein Rechtsprechungsmonopol vorbehalten hat, kommt objektive Schiedsfähigkeit nicht in Frage (*Hausmaninger* in Fasching/Konecny³ IV/2 § 582 ZPO Rz 50).

11. In der in den zitierten Gesetzesmaterialien angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 5 Ob 186/99k (= wobl 2001, 183 [abl *Oberhammer*]), auf die sich die Antragsgegnerin beruft, wurde ausgesprochen, dass die außerstreitigen Mietrechtssachen (§ 37 Abs 1 MRG) nicht schiedsfähig sind. Der Gesetzgeber habe die außerstreitigen Mietrechtssachen der Parteiendisposition entrückt. Dies komme unmissverständlich dadurch zum Ausdruck, dass in Gemeinden, in denen eine Schlichtungsstelle bestehe, das Gericht erst angerufen werden dürfe, wenn zuvor die Schlichtungsstelle damit befasst worden sei. In einer solchen Ordnung sukzessiver Kompetenz von Verwaltungsbehörde und ordentlichem Gericht sei für die Schiedsgerichtsbarkeit kein Raum. Dies zwingt zum Schluss, dass der Gesetzgeber diese Angelegenheiten letztlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit habe vorbehalten wollen.

12. Nach Auffassung der Regulierungskommission sind Streitigkeiten nach § 132 Abs 2 Z 1 GWG 2011 objektiv schiedsfähig.

a) Dass solche Streitigkeiten objektiv schiedsfähig sind, wenn keine sukzessive Kompetenz der ordentlichen Gerichte angeordnet wäre, bezweifelt auch die Antragsgegnerin nicht. Es handelt sich um privatrechtliche Streitigkeiten, die von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind, und deren Schiedsunfähigkeit positiv nicht normiert ist.

b) Dass der Gesetzgeber die Schiedsunfähigkeit von Sozialrechtssachen, für die er eine sukzessive Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte nach der Erlassung von Bescheiden oder Säumigkeit von Trägern der Sozialversicherung und ihnen gleichgestellten Trägern vorsieht, ausdrücklich normierte, zeigt, dass die gesetzliche Anordnung einer sukzessiven Kompetenz eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit allein kein ausreichender Grund für die Annahme der Schiedsunfähigkeit einer Materie ist.

Vor der Schaffung der Arbeits- und Sozialgerichte, die Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, regelte der Gesetzgeber den Rechtsschutz der Versicherten, deren Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur sind, in besonderer Weise. In Leistungssachen der Sozialversicherung (§ 354 Allgemeines Sozialversicherungsg – ASVG aF) entschieden in erster Instanz die für jedes Bundesland in den Landeshauptstädten errichteten Schiedsgerichte der Sozialversicherung (§§ 370 ASVG in der Stammfassung BGBl 1955/189). Eine Klage über eine Streitigkeit in Leistungssachen setzte voraus, dass der

Versicherungsträger bereits mit Bescheid entschieden hatte oder mit der Bescheiderlassung säumig war (§ 383 ASVG aF). Der ständige Vorsitzende eines Schiedsgerichts der Sozialversicherung und seine Stellvertreter wurden vom Bundesministerium für Justiz aus dem Kreis der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt. Sie übten das Amt als Richter im Sinn der Bundesverfassung (B-VG) aus. Die Beisitzer wurden aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis ihrer Dienstgeber auf Grund von Vorschlägen der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber berufen. Die Aufsicht über die Schiedsgerichte der Sozialversicherung führte der Präsident des Oberlandesgerichts Wien. Über Berufungen gegen Urteile und Rekurse gegen Beschlüsse der Schiedsgerichte der Sozialversicherung entschied das Oberlandesgericht als letzte Instanz. Damit hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Überprüfung von Leistungsbescheiden der Sozialversicherungsträger verneint und der Partei die Möglichkeit gegeben, durch die Klagserhebung sowohl das Außerkrafttreten des Bescheids herbeizuführen als auch ihre Ansprüche bei einem staatlichen Entscheidungsorgan (Gericht) geltend zu machen. Angesichts dieser Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung konnten Leistungsbescheide nicht vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden (VfGH VfSlg 3424/1958).

Insbesondere dieser historische Hintergrund erklärt das Anliegen des Gesetzgebers bei der Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Sozialgerichtssachen einer vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit zu entziehen (ErläutRV 7 BlgNR 16. GP 33). Der Staat hat sich dabei im Interesse des Rechtsschutzes der Versicherten, denen der Sozialversicherungsträger als Schuldner im sozialversicherungsrechtlichen Schuldverhältnis (*Schramm* in SV-Komm §§ 85, 86 ASVG Rz 3) bei der Geltendmachung von Ansprüchen zunächst als über den Anspruch entscheidende Verwaltungsbehörde und erst im gerichtlichen Verfahren als Partei gegenübersteht, vorbehalten.

c) Hingegen ist die Einrichtung einer sukzessiven Kompetenz der ordentlichen Gerichte in § 132 Abs 2 GWG 2011 erkennbar vom Interesse des Gesetzgebers getragen, die ordentlichen Gerichte durch ein dem gerichtlichen Verfahren vorgelagertes Verwaltungsverfahren vor der Regulierungskommission mit kurzen Entscheidungsfristen zu entlasten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, der Staat habe nur dieses Verfahren als Rechtsschutzform vorsehen und die Durchführung solcher Verfahren gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit monopolisieren wollen (vgl *Oberhammer* Anm zu 5 Ob 186/99k, wobl 2001, 185).

13. Da eine Streitigkeit wie die vorliegende objektiv schiedsfähig ist und ein Rechtsweg von der Regulierungsbehörde zu einem Schiedsgericht gesetzlich nicht vorgesehen ist, war der Streitschlichtungsantrag wegen Unzuständigkeit der Regulierungsbehörde zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22. November 2017



Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Schramm

Ergeht als Bescheid an:

Antragstellerin:

Antragsgegnerin:

per RSb.